



Politische Rechte: Fragen und Antworten

Zusammenstellung wiederkehrender Anfragen und entsprechender Auskünfte.
Alle Antworten und Begründungen sind unpräjudiziell.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN UND LINKS	2
ALLGEMEINES ZU WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	3
Stimmmaterial	3
<i>Beilage eines Prospekts</i>	3
<i>Ungenügender amtlicher Stimmzettel im Umlauf</i>	3
<i>Getrennte oder gemeinsame Zustellung je Haushalt</i>	4
Wählbarkeit	5
<i>Auswärtiger Wohnsitz</i>	5
Briefliche Stimmabgabe	5
<i>Einführung der brieflichen Stimmabgabe</i>	5
<i>Portokosten</i>	6
<i>Gültigkeit von Stimmzetteln, die nicht im separaten Kuvert liegen</i>	6
<i>Benachrichtigung bei vergessener Unterschrift</i>	6
<i>Behandlung der brieflichen Stimmabgabe ohne Willenserklärung (Unterschrift)</i>	7
Abstimmungsergebnisse	7
<i>Berechnung der Stimmbeteiligung</i>	7
<i>Veröffentlichung</i>	7
<i>Aufbewahrung der Abstimmungsprotokolle</i>	8
MAJORZWAHLEN	8
Wahlvorschlag	8
<i>Voraussetzungen an die 15 Unterzeichnenden</i>	8
<i>Erstreckung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge</i>	9
<i>Verschiebung eines Urnengangs</i>	9
<i>Fehlender Wahlvorschlag</i>	9
Stimmzettel	10
<i>"Wilde" Stimmzettel</i>	10
<i>"Rückzug" einer gültigen Kandidatur vor der Wahl</i>	10
<i>Leere Zeilen auf Stimmzetteln</i>	10
Absolutes Mehr	11
<i>Berechnung</i>	11
PROPORZWAHLEN	11
Listen	11



<i>Listenbezeichnung bei verbundenen Listen</i>	11
Nachrücken	12
<i>Kann eine Person nachrücken, die nicht mehr der selben Partei angehört?</i>	12
REFERENDUM UND INITIATIVE	13
Unterschriftenbogen	13
<i>Mehrere Referenden gegen den gleichen Erlass</i>	13
<i>Fehlendes, ungenaues oder falsches Geburtsdatum</i>	13
<i>Maschinengeschriebene Adresse auf Unterschriftenbogen</i>	14
<i>Unterschriften für schreibunfähige Invalide</i>	14
<i>Massgebende Adresse für die Rückgabe der Unterschriftenbogen</i>	15
Rückzug	15
<i>Rückzug eines Beschlusses nach Zustandekommen des Referendums</i>	15

ABKÜRZUNGEN UND LINKS

BPR	= Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1)
BPRAS	= Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5)
BV	= Bundesverfassung (SR 101)
GerG	= Gerichtsgesetz (sGS 941.1)
GG	= Gemeindegesetz (sGS 151.2)
KV	= Kantonsverfassung (sGS 111.1)
RIG	= Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1)
UAG	= Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3)
VPR	= Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11)
VPRAS	= Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.51)
VVzUAG	= Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 125.31)

Informationen über Wahlen und Abstimmungen sowie Referenden und Initiativen im Internet:

<http://www.abstimmungen.sg.ch> und <http://www.wahlen.sg.ch>



ALLGEMEINES ZU WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Stimmmaterial

Beilage eines Prospekts

Frage: Ist ein Prospekt als Beilage zum Stimmmaterial zulässig?

Antwort: Nur teilweise. Zulässig, wenn der Prospekt reine Informationen über das zur Abstimmung gelangende Projekt enthält (als Bestandteil des erläuternden Berichts). Unzulässig, wenn abstimmungsrelevante Informationen durch Stimmende aus einem allgemeinen Prospekt herausgepickt werden müssen (nicht mehr objektiv).

Begründung: Informationen zur Abstimmungsvorlage müssen objektiv sein. Es dürfen keine Unterlagen beigelegt werden, die nicht der Information über die Abstimmungsvorlage dienen (z.B. auch keine Aktien-Zeichnungsscheine für ein Projekt, über das abgestimmt wird).

Fundort: [BPR Art. 11 Abs. 2](#)

Datum: 11.09.2002 (mündliche Auskunft des Rechtsdienstes)

Ungenügender amtlicher Stimmzettel im Umlauf

Frage: Was ist zu tun, wenn bei einer Gemeindeabstimmung ein amtlicher Stimmzettel verteilt wurde, der den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht?

Antwort: Der Entscheid über das Vorgehen obliegt dem Rat. Aufgrund der Dringlichkeit verfügt der Vorsitzende des Rates im Sinn von Art. 23 VRP*. Massgebend für das Vorgehen ist der Zeitpunkt der Entdeckung des Fehlers.

Wird nichts unternommen, besteht die Gefahr, dass das Stimmbüro sämtliche Stimmzettel für ungültig erklärt oder dass eine Abstimmungsbeschwerde (Art. 164 GG*) eingereicht wird. Falls die Abstimmung wiederholt werden müsste, wäre dies natürlich mit einem erheblichen Zeitverlust verbunden.

Wird der Fehler so frühzeitig entdeckt, dass ein erneuter Versand des Stimmmaterials vor Ablauf der amtlichen Zustellfrist möglich ist, sind folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Presse und Medien informieren, dass ungültiges Stimmmaterial verteilt wurde.
- Aufruf an Bevölkerung richten, dass versandte Stimmzettel und Stimmausweise ungültig sind und dass mit der Stimmabgabe zugewartet werden soll, bis neue korrekte, andersfarbige Stimmzettel und neuer andersfarbiger Stimmausweis eintrifft.
- Bereits eingetroffene Stimmzettel und Stimmausweise als ungültig erklären.



Recht und Legistik
Dienst für politische Rechte

- Allen Stimmberechtigten unaufgefordert das gesamte Stimmmaterial in korrekter Ausführung vor Ablauf der amtlichen Zustellfrist abgeben, wobei die Stimmzettel und der Stimmausweis eine andere Farbe aufweisen müssen als beim ersten Versand. Hinweis mitsenden, dass ursprünglich versandtes Stimmmaterial ungültig ist, weil es die gesetzlichen Formvorschriften nicht erfüllt.

Ist ein Neuversand des Stimmmaterials nicht mehr rechtzeitig möglich, muss die Abstimmung abgesagt und gleichzeitig bekanntgemacht werden, wann die Abstimmung neu angesetzt wird (vorher prüfen, bis wann das korrekte Stimmmaterial verteilt werden kann). Art. 20 UAG ist zu beachten.

Datum: 15.01.2003 (mündliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte),
* neue Rechtsgrundlage aufgrund Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes

Getrennte oder gemeinsame Zustellung je Haushalt

Frage: Darf das Stimmmaterial für ein Ehepaar (Auslandschweizer) aus Kostengründen im selben Kuvert verschickt werden?

Antwort: Nein.

Begründung: Die Stimmgemeinde stellt den Stimmberechtigten (= jedem einzelnen Stimmberechtigten) das Stimmmaterial direkt an ihre ausländische Wohnadresse zu. Die Kantone können durch Gesetz die Gemeinden ermächtigen, Abstimmungsvorlage und Erläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung. Der Kanton St.Gallen hat keine solche Ermächtigung erteilt.

Fundort: [VPRAS Art. 10 Abs. 1](#) und [BPR Art. 11 Abs. 4](#)

Datum: 09.10.2002 (schriftliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)

Frage: Darf das Stimmmaterial für Bürgerversammlungen gesamthaft je Haushaltung zugestellt werden?

Antwort: Der Stimmausweis ist jedem einzelnen Stimmberechtigten zuzustellen. Die übrigen Unterlagen können haushaltsweise zugestellt werden, wenn es Bürgerschaft oder Rat beschliesst (gilt nur für Bürgerversammlungen und nicht für Urnenabstimmungen!).

Begründung: Bei Bürgerversammlungen werden Gutachten und Anträge des Rates, Jahresrechnung, Amtsbericht und Voranschlag sowie Anträge der Geschäftsprüfungskommission öffentlich aufgelegt. Zusätzlich können sie vollständig oder auszugsweise jedem Stimmbürger oder jeder Haushaltung zugestellt werden, wenn es Bürgerschaft oder Rat beschliesst. Für Urnenabstimmungen ist nach UAG den Stimmberechtigten (jedem einzelnen) das vollständige Stimmmaterial zuzustellen.



Recht und Legistik
Dienst für politische Rechte

Fundort: [GG Art. 30](#) und Gemeindeordnung sowie [UAG Art. 22](#)

Wählbarkeit

Auswärtiger Wohnsitz

Frage: Kann eine Person, die nicht im Wahlkreis wohnt (bei Nationalratswahlen somit ausserhalb der Schweiz; bei kantonalen Wahlen ausserhalb des Kantons St.Gallen, bei Gemeindewahlen ausserhalb der Gemeinde), kandidieren und sogar gewählt werden?

Antwort: Ja. Zur Ausübung des Amtes ist jedoch die Stimmberechtigung im entsprechenden Gebiet erforderlich (bei Nationalratswahlen genügt die Stimmberechtigung).

Begründung: Bundes- und Kantonsverfassung verunmöglichen es nicht, das passive Wahlrecht (= Recht, gewählt zu werden) unabhängig vom Wohnsitz auszuüben. Der Kanton St.Gallen unterscheidet zwischen Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung. Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Wählbar sind alle Stimmfähigen. Eine gewählte Person kann ihr Amt aber nur ausüben, wenn sie die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt. Stimmfähige sind stimmberechtigt:

- in kantonalen Angelegenheiten, wenn sie im Kanton wohnen;
- in Gemeindeangelegenheiten, wenn sie in der betreffenden Gemeinde wohnen (Das Departement des Innern kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtsgeschäfte gewährleistet ist.)

Fundort: [BV Art. 143](#), [KV Art. 31 - 33 und 35](#) und [GG Art. 84](#)*

Verwaltungsgerichtsentscheid zur Wohnsitzpflicht: [B 2005/228](#) vom 12. April 2006

Datum: 06.02.2003 (schriftliche Auskunft des Rechtsdienstes),

* neue Rechtsgrundlage aufgrund Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes

Briefliche Stimmabgabe

Einführung der brieflichen Stimmabgabe

Frage: Wann ist die vorbehaltlose briefliche Stimmabgabe im Kanton St.Gallen eingeführt worden?

Antwort: 1. Mai 1979.

Begründung: NG zum UAG vom 11. Januar 1979; in Vollzug ab 1. Mai 1979.



Portokosten

Frage: Wer bezahlt das Porto, wenn das Stimmkuvert im Ausland der Post übergeben wird?

Antwort: Die stimmende Person.

Begründung: Bei Briefaufgabe in der Schweiz trägt die Gemeinde die Portokosten (Geschäftsantwortsendung), bei Briefaufgabe im Ausland ist das Kuvert zu frankieren.

Fundort: [VPRAS Art. 12 Abs. 3](#) und [UAG Art. 16bis Abs. 3](#)

Gültigkeit von Stimmzetteln, die nicht im separaten Kuvert liegen

Frage: Sind Stimmzettel gültig, die bei brieflicher Stimmabgabe offen im Zustellkuvert liegen?

Antwort: Nein.

Begründung: Die ganze Stimmabgabe ist ungültig und fliesst nicht ins Abstimmungsergebnis ein (weder als eingegangener Stimmausweis noch als ungültige Stimmzettel), sondern wird als ungültige briefliche Stimmabgabe ausgesondert. Wenn bei der brieflichen Stimmabgabe sowohl Stimmzettel im separaten Kuvert als auch offen (ohne Stimmkuvert) eingesandt werden, sind jene im separaten Kuvert und damit auch die briefliche Stimmabgabe gültig und die offen eingelegten Stimmzettel zu vernichten, da der Wille des Stimmenden bei den sich ausserhalb des Stimmkuverts befindenden Stimmzetteln nicht klar erkennbar ist (Weshalb hat der Stimmende diese Stimmzettel nicht auch ins Stimmkuvert gelegt?)

Fundort: [UAG Art. 16ter Abs. 2](#) und [Art. 32](#)

Datum: 04.12.2001 (schriftliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)

Benachrichtigung bei vergessener Unterschrift

Frage: Ist es zulässig, die brieflich Stimmenden zu benachrichtigen, wenn sie den Stimmausweis (Willenserklärung) nicht unterschrieben haben?

Antwort: Ja.

Begründung: Die Stimmzettel befinden sich in einem separaten (verschlossenen) Kuvert. Das Stimmgeheimnis ist somit gewahrt. Wer die Stimmzettel offen im Zustellkuvert abgibt, nimmt in Kauf, dass die Stimmzettel von den zuständigen Personen eingesehen werden können.

Fundort: [BPR Art. 5 Abs. 7](#)



Datum: 27.11.2005 (schriftliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)

Behandlung der brieflichen Stimmabgabe ohne Willenserklärung (Unterschrift)

Frage: Was ist zu tun, wenn bei einer brieflichen Stimmabgabe die Unterschrift auf dem Stimmausweis fehlt?

Antwort: Die Stimmabgabe ist ungültig und wird ausgesondert. Die Zahl der ungültigen brieflichen Stimmabgaben ist im Abstimmungsprotokoll anzugeben. Stimmausweis und Stimmzettel gelten als nicht eingegangen und werden somit bei der Ergebnisermittlung nicht berücksichtigt.

Begründung: Um manipulierte Stimmabgaben zu vermeiden, muss die brieflich stimmende Person mit der Unterschrift bestätigen, dass die Stimmabgabe ihrem Willen entspricht. Diese Willenserklärung kann auch auf einem separaten Blatt zusammen mit dem Stimmausweis abgegeben werden. Fehlt die Unterschrift, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob die Stimmabgabe mit dem Willen der stimmberechtigten Person übereinstimmt. Deshalb wird die Stimmabgabe als Ganzes verneint und fliesst nicht in die Ergebnisermittlung ein. Die Stimmzettel aus ungültigen brieflichen Stimmabgaben dürfen somit nicht als ungültige oder leere Stimmen gezählt werden.

Fundort: [UAG Art. 16bis und 16ter](#)

Abstimmungsergebnisse

Berechnung der Stimmbeteiligung

Frage: Wie wird die Stimmbeteiligung berechnet?

Antwort: Im Kanton St.Gallen wird die Stimmbeteiligung für jede Vorlage aufgrund der eingelangten Stimmzetteln errechnet (eingegangene Stimmzettel : Stimmberechtigte).

Begründung: Eine gesetzliche Grundlage fehlt. Unter den Kantonen gibt es verschiedene Berechnungsarten. Stellen Sie sich die Frage: «Hat sich jemand an der Abstimmung über die Vorlage 2 beteiligt, der lediglich Stimmzettel 1 und 3 in das Stimmkuvert legt?» Wenn er sich daran beteiligen möchte, aber weder Ja noch Nein stimmen will, hat er die Möglichkeit, einen leeren Stimmzettel abzugeben und sich auf diese Weise der Stimme zu enthalten.

Datum: 05.02.2001 (schriftliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)

Veröffentlichung

Frage: Wo werden die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht?



Recht und Legistik
Dienst für politische Rechte

Antwort: Gemeindeergebnisse werden durch öffentlichen Anschlag bekanntgegeben. In eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen wird das Ergebnis im Amtsblatt (8 Tage nach dem Abstimmungssonntag) veröffentlicht. Zudem sind die Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen bis zurück ins Jahr 1954 im Internet abrufbar unter <http://abstimmungen.sg.ch>, jene der eidgenössischen Abstimmungen (ab 1848) unter <http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/index.html>.

Fundort: [UAG Art. 43](#).

Aufbewahrung der Abstimmungsprotokolle

Frage: Wie lange sind die Wahl- und Abstimmungsprotokolle aufzubewahren?

Antwort: Bei Wahlen bis zum Ende der entsprechenden Amtsdauer, bei Sachabstimmungen dauernd. Ausnahme: Die Wahlprotokolle der Nationalratswahlen werden vom Kanton dauernd aufbewahrt.

Begründung: Die unmittelbare Bedeutung der Protokolle im Sinn der Rechtssicherheit entfällt zum Zeitpunkt der Durchführung der nächstfolgenden Wahl bzw. des Beginns der nächsten Amtsdauer.

Fundort: [VPR Art. 4 Abs. 3](#) sowie Vereinbarung zwischen Staatsarchiv und Departement des Innern vom 3. Februar 2004.

MAJORZWAHLEN

Wahlvorschlag

Voraussetzungen an die 15 Unterzeichnenden

Frage: Gelten irgendwelche Einschränkungen für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen?

Antwort: Die Unterzeichnenden müssen im entsprechenden Wahlkreis (Gemeinde, Region oder Kanton) stimmberechtigt sein. Bei Majorzwahlen dürfen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet werden (im Gegensatz zu Proporzahlen).

Begründung: Ausstandsregeln gibt es diesbezüglich nicht. Eine kandidierende Person kann auch ihren eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Fundort: [UAG Art. 20bis Abs. 2](#)

Datum: 16.07.2004 (schriftliche Auskunft des Rechtsdienstes)



Erstreckung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Frage: Kann die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge erstreckt werden?

Antwort: Bei Majorzwahlen handelt es sich bei der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nicht um eine gesetzliche Frist (im Gegensatz zur Proporzwahl). Die Frist ist damit grundsätzlich erstreckbar.

Begründung: Ausgehend von einer sachgemässen Anwendung des Gerichtsgesetzes ist eine Erstreckung möglich, sofern vor Fristablauf ein Erstreckungsgesuch gestellt wird. Ohne entsprechende Erstreckung könnte der Wahlvorschlag als ungültig angesehen werden. Auf Bundesebene werden zu spät eingereichte Wahlvorschläge ohne weiteres – das heisst insbesondere auch ohne entsprechende Verpflichtung zur Ansetzung einer Nachfrist – als ungültig betrachtet.

Fundort: [GerG Art. 78 Abs. 1](#) und Auskunftsübersicht der Bundeskanzlei zu Fragen der Interpretation von Rechtserlassen betreffend Nationalratswahlrecht vom 13.11.2002 (Seite 4)

Datum: 03.07.2006 (schriftliche Auskunft des Rechtsdienstes)

Verschiebung eines Urnengangs

Fehlender Wahlvorschlag

Frage: Kann eine bereits amtlich publizierte Wahl verschoben werden, wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt?

Antwort: Gegen eine Verschiebung der bereits angesetzten und amtlich publizierten Wahl sind grosse Bedenken zu äussern. Die Situation, dass politische Parteien oder Wahlkomitees nicht in der Lage sind, termingerecht Wahlvorschläge einzureichen, rechtfertigen eine Verschiebung nicht. Die Einreichfrist für Wahlvorschläge verhindert die spätere Nominierung von Kandidierenden nicht, sondern legt ausschliesslich fest, welche Namen auf den vorgedruckten Stimmzetteln erscheinen. Es ist auch möglich, andere Personen zu wählen. Die Bekanntmachung solcher Kandidaturen hat aber auf anderem Weg als über das Stimmmaterial – z.B. über die Medien/Presse – zu erfolgen. Bei der Festlegung der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge ist aber eine angemessene Vorbereitungszeit für Parteien oder Wahlausschüsse zu berücksichtigen.

Datum: 28.02.2006 (schriftliche Auskunft des Rechtsdienstes)



Stimmzettel

"Wilde" Stimmzettel

Frage: Sind "wilde" Stimmzettel, also solche, die nicht vom Kanton oder der Gemeinde hergestellt wurden, gültig?

Antwort: Das Stimmbüro entscheidet über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel. Die Herstellung von Stimmzetteln durch Parteien oder Interessengruppen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Begründung: Die Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, erstellt die Stimmzettel nach Massgabe der gültigen Wahlvorschläge. Absicht des Gesetzgebers war es, die früher mögliche private Herstellung zu unterbinden und damit die vielfach auftretenden Probleme der Unterscheidung zum amtlichen Stimmzettel zu eliminieren sowie die Urheberschaft dieser Stimmzettel transparent zu machen.

Fundort: [BPR Art. 12](#), [UAG Art. 24 ff.](#)

Datum: 31.07.2003 (schriftliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)

"Rückzug" einer gültigen Kandidatur vor der Wahl

Frage: Kann eine gültige Kandidatur vor der Wahl zurückgezogen werden?

Antwort: Wenn ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, kann die Kandidatur nicht zurückgezogen werden. Die Stimmzettel behalten ihre Gültigkeit. Wird die Person gewählt, kann sie die Wahl innert 14 Tagen ablehnen.

Begründung: Wenn die Person wählbar und der Wahlvorschlag gültig ist, kann die Kandidatur nicht zurückgezogen werden.

Fundort: [KV Art. 33](#), [UAG Art. 20bis](#) und [VVzUAG Art. 8bis](#).

Datum: Mai 2005 (mündliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)

Leere Zeilen auf Stimmzetteln

Frage: Weshalb befinden sich auf dem Stimmzettel für Majorzwahlen leere Zeilen?

Antwort: Der Gesetzgeber wollte bei Majorzwahlen den Kreis der Wählbaren nicht auf die offiziell vorgeschlagenen Kandidierenden beschränken. So ist jede stimmbefähige Person wählbar. Dazu sind Name, Vorname und weitere Präzisierungen (z.B. Beruf, Wohnadresse) auf die leeren Linien zu schreiben und anzukreuzen. Die auf dem Stimmzettel gedruckten Namen stammen von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen.



Fundort: [UAG Art. 25](#)

Absolutes Mehr

Berechnung

Frage: Ist die Anzahl der Stimmen oder die Zahl der Stimmzettel Basis für die Berechnung des absoluten Mehrs?

Antwort: Im Kanton St.Gallen wird das absolute Mehr seit über 100 Jahren aufgrund der gültigen Stimmzettel berechnet.

Begründung: Laut UAG ist das absolute Mehr erreicht, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die ständige Praxis geht dabei von den gültigen Stimmzetteln aus. Die leeren und ungültigen Stimmzettel fallen ausser Betracht.

Fundort: [UAG Art. 33 Abs. 1](#), [VPR Art. 4 Abs. 1](#) bzw. [Anhang 1a](#)

PROPORZWAHLEN

Listen

Listenbezeichnung bei verbundenen Listen

Frage: Wie muss die Listenbezeichnung (für die Kantonsrats- oder Gemeindeparlamentswahlen) bei verbundenen Listen lauten?

Antwort: Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn von andern Wahlvorschlägen unterscheidet. Listenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung der Region, des Geschlechts, des Alters oder der Flügel der Gruppierung unterscheiden.

Mehrere Parteien dürfen eine gemeinsame Liste einreichen (Beispiel: Grüne und Unabhängige). Bei Listenverbindungen dürfen die einzelnen Gruppierungen aber nicht als Zusatz zur Kennzeichnung der Flügel betrachtet werden.



Recht und Legistik
Dienst für politische Rechte

Beispiele gültiger Listenverbindungen:

- «Grüne und Unabhängige, Junge» verbunden mit «Grüne und Unabhängige, Senioren»
- «Grüne und Unabhängige, Ost» verbunden mit «Grüne und Unabhängige, West»
- «Grüne und Unabhängige, Frauen» verbunden mit «Grüne und Unabhängige, Männer»

Beispiel einer ungültigen Listenverbindung:

- «Grüne und Unabhängige, Grüne» verbunden mit «Grüne und Unabhängige, Unabhängige»

Es fallen somit nur die Unterscheidungsmerkmale Geschlecht, Region oder Alter in Betracht.

Fundort: [GG Art. 58 Abs. 2](#) und [UAG Art. 55bis](#)

Nachrücken

Kann eine Person nachrücken, die nicht mehr der selben Partei angehört?

Frage: Kann nach einem Rücktritt eine Person nachrücken, die in der Zwischenzeit zu einer anderen Partei gewechselt hat?

Antwort: Ja. Die Parteizugehörigkeit spielt keine Rolle.

Begründung: Beim Rücktritt eines amtierenden Kantonsrates wird das erste Ersatzmitglied von der Liste, auf welcher das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden ist, angefragt, ob es die Nachfolge im Kantonsrat antreten will. Nimmt es das Mandat an, wird es von der Regierung als gewählt erklärt. Lehnt es aber das Mandat ab, wird das nächste Ersatzmitglied angefragt. Ist kein wählbares Ersatzmitglied vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt.

Ein zwischenzeitlicher Parteiwechsel eines Ersatzmitglieds hat im beschriebenen Vorgang keine Auswirkung. Somit könnte für ein zurückgetretenes Kantonsratsmitglied eine Person nachrücken, die nicht mehr in der selben Partei ist. Um diese Ungewissheit auszuschliessen, kann die Partei bereits vor einem Rücktritt aus dem Kantonsrat diese Person um eine schriftliche Erklärung bitten, dass es auf eine allfällige Wahl in den Kantonsrat während der laufenden Amtsdauer unwiderruflich verzichtet. Diese Erklärung wäre beim Departement des Innern zu hinterlegen.

Fundort: [VVzUAG Art. 29](#)

Datum: 25.11.2005 (schriftliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)



REFERENDUM UND INITIATIVE

Unterschriftenbogen

Mehrere Referenden gegen den gleichen Erlass

Frage: Darf eine Person verschiedene Referendumsbogen unterschreiben, die sich gegen den selben Erlass richten? Beispiel: Das Referendum gegen den Fonds Zukunft St.Gallen wurde sowohl von der Jungen SVP als auch vom Gewerkschaftsbund mit separaten Unterschriftenbogen ergriffen. Für die Unterzeichnenden war optisch nicht erkennbar, dass es sich um das selbe Begehren handelt, nämlich die Erwirkung einer Volksabstimmung über diesen Erlass.

Antwort: Jede stimmberechtigte Person darf nur ein einziges Referendumsbegehren gegen einen bestimmten Erlass unterzeichnen. Die erste Unterschrift ist gültig, alle weiteren werden gestrichen (Grundangabe: mf für mehrfach).

Begründung: Die Unterschriften aller Referendumsbogen, die sich gegen den selben Erlass richten, werden zusammengezählt (auch wenn die Beweggründe zur Ergreifung des Referendums noch so verschieden sind). Ist die geforderte Anzahl Menschen gegen einen Erlass, wird eine Volksabstimmung durchgeführt. Deshalb kann eine Person nicht mehrmals unterzeichnen.

Fundort: [BPR Art. 61 Abs. 3](#)

Datum: 28.11.2000 (mündliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)

Fehlendes, ungenaues oder falsches Geburtsdatum

Frage: Darf eine Unterschrift bescheinigt werden, wenn das Geburtsdatum nicht korrekt angegeben ist?

Antwort: Ist die unterzeichnende Person trotzdem eindeutig identifizierbar, so ist das Stimmrecht zu bescheinigen.

Begründung: Soweit es für die Identifizierbarkeit einer Person nötig ist, muss das genaue Geburtsdatum auf der Unterschriftenliste angegeben werden. Wer trotz Fehlens dieser Angabe ohne ausserordentlichen Aufwand identifizierbar ist, dessen Stimmrecht muss auch bei Fehlen dieser Angabe auf der Unterschriftenliste bescheinigt werden. Analoges gilt, wenn jemand allein das Geburtsjahr statt des genauen Datums angibt: Ist die Person damit identifizierbar, so ist das Stimmrecht zu bescheinigen. Wo hingegen ein falsches Geburtsdatum eingetragen ist, ist die unterzeichnende Person zu streichen, soweit nicht feststeht, dass die zutreffende Originalunterschrift vorliegt.

Fundort: Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 18. Dezember 1997, Ziffer B232



Datum: 28.11.2000 (mündliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)

Maschinengeschriebene Adresse auf Unterschriftenbogen

Frage: Darf eine Unterschrift bescheinigt werden, wenn Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse mit Maschine geschrieben ist?

Antwort: Nein.

Begründung: Name(n) und Vorname(n) müssen handschriftlich und leserlich vom Stimmberechtigten selber auf die Unterschriftenliste geschrieben werden und zusätzlich ist die eigenhändige Unterschrift beizufügen. Die weiteren Angaben zur Feststellung seiner Identität, wie Geburtsdatum und Adresse können auch mit Maschine geschrieben oder von einer anderen Person eingesetzt werden.

Fundort: [BPR Art. 61 Abs. 1 und Abs. 2](#) sowie [RIG Art. 21](#)

Unterschriften für schreibunfähige Invalide

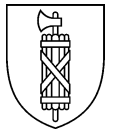
Frage: Wie kann eine stimmberechtigte schreibunfähige Person einen Unterschriftenbogen gültig unterzeichnen?

Antwort: Schreibunfähige Invalide (Blinde, Tetraplegiker, Personen mit vorübergehender Handverletzung usw.) dürfen eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl in Anspruch nehmen, um ein Volksbegehren zu unterzeichnen, ohne dass diese riskieren, wegen Fälschung einer Unterschriftensammlung strafrechtlich verfolgt zu werden. Schreibunfähige Invalide unterzeichnen ein Referendum oder eine Volksabstimmung, indem sie ihren eigenen Namen und Vornamen, ihr genaues Geburtsdatum und ihre Wohnadresse durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl in die Unterschriftenliste eintragen lassen; diese Hilfsperson setzt in der Kolonne "Unterschrift" in Blockschrift ihren eigenen Namen samt dem Zusatz "im Auftrag" ein und fügt dort auch ihre eigenhändige Unterschrift bei.

Begründung: Mit diesem Vorgehen wird überprüfbar, ob der Auftraggeber tatsächlich ein schreibunfähiger Invalider ist.

Fundort: [VPR Art. 18a](#) und Kreisschreiben Bundeskanzlei vom 18. Dezember 1997, Ziffer B24

Datum: 02.06.2004 (mündliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)



Massgebende Adresse für die Rückgabe der Unterschriftenbogen

Frage: Sind die Unterschriftenbogen nach der Stimmrechtsbescheinigung immer dem Initiativ- oder Referendumskomitee bzw. der auf den Bogen aufgedruckten Adresse zurückzusenden?

Antwort: Nein. Die Unterschriftenbogen sind an jene Adresse zurückzusenden, die sie auch eingereicht hat. Werden die Bogen von verschiedenen Personen oder Organisationen zur Bescheinigung eingesandt, muss die Rücksendung entsprechend getrennt erfolgen.

Begründung: Die Stimmregister führende Person bescheinigt die Stimmberechtigungen und gibt die Bogen unverzüglich den Absendern zurück.

Fundort: [BPR Art. 62 Abs. 2](#) und [RIG Art. 23 Abs. 2](#)

Datum: 20.03.2006 (schriftliche Auskunft des Dienstes für politische Rechte)

Rückzug

Rückzug eines Beschlusses nach Zustandekommen des Referendums

Frage: Kann der Gemeinderat seinen Beschluss zurückziehen, wenn das Referendum dagegen zustande gekommen ist?

Antwort: Ein Zurückkommen auf den Beschluss ist möglich, wenn veränderte Verhältnisse oder wichtige sachliche Gründe dies rechtfertigen. Die Furcht vor einem negativen Volksentscheid ist hingegen kein sachlicher Grund für ein solches Vorgehen.

Begründung: Auf Bundesebene hat das Parlament dem Verfahren grundsätzlich seinen Lauf zu lassen, wenn es einen referendumpflichtigen Beschluss einmal verabschiedet hat. Dieser Grundsatz darf nach Lehre und Rechtsprechung jedoch nicht formalistisch gehandhabt werden. Ist ein Beschluss praktisch gegenstandslos geworden, soll das Parlament das Verfahren stoppen dürfen. In diesem Sinn hat das Bundesgericht in Bezug auf einen Beschluss, gegen den das Referendum zustande kam, die Volksabstimmung aber noch nicht stattgefunden hatte, entschieden, es sei nicht einzusehen, "weshalb ein solcher Beschluss in dieser Phase von der zuständigen Behörde nicht jederzeit wieder sollte zurückgenommen werden können, wenn sich erweist, dass es angesichts der veränderten Verhältnisse keinen Sinn mehr hat, ihn dem Volk zur Abstimmung vorzulegen" (BGE 98 Ia 292). Es müssen jedoch gewichtige sachliche Gründe ein solches Zurückkommen rechtfertigen. Allenfalls ist es sogar geboten, wenn beispielsweise ein referendumpflichtiger kantonaler Erlass über den abgestimmt werden sollte, in der Zwischenzeit bundesrechtswidrig geworden ist oder die Frage der Bundesrechtswidrigkeit wegen in der Zwischenzeit erfolgter Anordnungen des Bundes zuerst aufgrund einer staatsrechtlichen Klage geklärt werden soll (vgl. Verschiebung der Volksabstimmung über das st.gallische Nachtragsgesetz zum Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale, gegen



Recht und Legistik
Dienst für politische Rechte

welches das Referendumsbegehren zustande gekommen war, wegen einer zwischenzeitlich ergangenen Anordnung des Bundes; vgl. ABI 1998, 826). Blosser Überlegungen der politischen Taktik, namentlich die Angst vor einer Abstimmungsniederlage, rechtfertigen ein Zurückkommen jedoch nicht (Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N. 352 und 1735).

Datum: 09.04.2002 (schriftliche Auskunft des Rechtsdienstes)